

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Schoeller Werk GmbH & Co. KG

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Angebote und Bestellungen	2
§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung	2
§ 4 Lieferung, Verpackung und Zoll	3
§ 5 Zeichnungen, Nachweise und technische Unterlagen.....	3
§ 6 Zulieferer und Nachunternehmer	3
§ 7 Leistungserbringung und Gewährleistung	3
§ 8 Gewerbliche Schutzrechte	4
§ 9 Abtretung, Vertragsübergang und Insolvenz.....	4
§ 10 Datenschutz, Compliance, Hinweisgeberschutz und Lieferkettensorgfaltspflichten.....	4
§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	4

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Beschaffung von Lieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt) durch den Auftraggeber. Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BGB, HGB, ProdSG, MiLoG, AEntG, NachwG, LkSG, HinSchG, DSGVO sowie einschlägiger EU-Richtlinien einschließlich der EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230). Diese AEB gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend „Leistungen“ genannt), unabhängig von der gewählten Vertragsart. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat.

(3) Mit der Angebotsabgabe, spätestens mit der Ausführung der Bestellung, erkennt der Auftragnehmer diese AEB uneingeschränkt an.

§ 2 Angebote und Bestellungen

(1) Angebote, Kostenvoranschläge und technische Unterlagen des Auftragnehmers sind unentgeltlich. Abweichungen, Bedenken oder Vorbehalte zum Anfrageinhalt sind ausdrücklich zu kennzeichnen.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Vollmaschinell erstellte Bestellungen gelten als in Textform erteilt, wenn sie als solche gekennzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Annahme innerhalb dieser Frist, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Lieferort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Preis sämtliche Nebenleistungen und Aufwendungen.

(2) Für jede Bestellung ist eine gesonderte, prüffähige Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen die Bestellnummer, Positionsnummern, Leistungsbeschreibung sowie den Liefer- oder Leistungszeitraum enthalten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

(3) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder der Abrechnung.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, soweit berechnete Mängelrügen bestehen.

(5) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Leistet der Auftraggeber Vorauszahlungen oder Anzahlungen, ist er berechtigt, eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft nach deutschem Recht einer in der EU zugelassenen Bank oder Sparkasse zu verlangen. Alternativ kann die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien verlangt werden.

§ 4 Lieferung, Verpackung und Zoll

(1) Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Verzögerungen erkennbar werden.

(2) Die Gefahr geht erst mit vollständiger Übergabe der Ware am Bestimmungsort oder nach erfolgter Abnahme auf den Auftraggeber über. Für die Auslegung der Lieferbedingungen gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

(3) Die Ware ist sachgerecht zu verpacken und gegen Transportschäden zu sichern. Gefahrstoffe sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen. Verpackungen, die im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben, sind auf dessen Kosten zurückzunehmen.

(4) Ursprungs- und Zollnachweise sowie umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Auftraggeber zu informieren, falls eine Lieferung Exportbeschränkungen unterliegt.

§ 5 Zeichnungen, Nachweise und technische Unterlagen

(1) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen) bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des Angebots oder zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Nach Auftragsabschluss sind sie unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

(2) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind dem Liefergegenstand Betriebs- oder Gebrauchsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, CE-Kennzeichnung sowie EU-Konformitätserklärung beizufügen.

(3) Wenn vereinbart, ist zusätzlich eine vollständige technische Dokumentation in deutscher Sprache beizulegen (Betriebsanleitung, Wartungs- und Revisionsvorschriften, Ersatz- und Reserveteillisten).

§ 6 Zulieferer und Nachunternehmer

Für Leistungen von Zulieferern oder Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer wie für eigene Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers seine Zulieferanten und Nachunternehmer offenzulegen und Nachweise über deren Rechtskonformität vorzulegen.

Bei Verdacht auf Mängel oder Verstöße ist der Auftraggeber berechtigt, Informationen über die Herkunft und Prüfungen der eingesetzten Komponenten zu verlangen.

§ 7 Leistungserbringung und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Anforderungen, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich ProdSG, EU-Maschinenverordnung, Arbeitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen) sowie den einschlägigen Normen entsprechen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme oder Gefahrübergang. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist neu.

(3) Der Auftraggeber kann bei Mängeln nach eigener Wahl Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (§ 637 BGB).

(4) Innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang wird vermutet, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, sofern diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

(5) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferungen oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen frei und trägt alle hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden.

§ 9 Abtretung, Vertragsübergang und Insolvenz

(1) Forderungen gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Änderungen seiner Firma, Rechtsform oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Der Auftraggeber kann in diesem Fall Zahlungen zurückbehalten, bis die Gegenleistung sichergestellt ist.

§ 10 Datenschutz, Compliance, Hinweisgeberschutz und Lieferkettensorgfaltspflichten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO verarbeitet werden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, menschenrechtliche, arbeitsrechtliche und ökologische Mindeststandards innerhalb seiner Lieferkette zu gewährleisten und Nachweise auf Anfrage vorzulegen.

(4) Verstöße gegen Compliance-Regelungen oder das LkSG berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für beide Teile ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Erfüllungsort für Zahlungen ist der jeweilige Verwaltungssitz des Auftraggebers; für sonstige Ansprüche ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort maßgeblich.